

ABWÄGUNGSVORLAGE / ABWÄGUNGS PROTOKOLL

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (TÖB) gemäß § 4 (1) BauGB (Schreiben vom 16.04.2021 mit Frist zum 17.05.2021)
 Sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB (vom 16.04.2021 mit Frist zum 17.05.2021)

Stand: 01.07.2021

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1	Landratsamt Tuttlingen Schreiben vom 17.05.2021	
1.1	<p>Forstamt</p> <p>Von den für die Bebauung vorgesehenen Flächen im zeichnerischen Teil sind keine Waldflächen nach § 2 LWaldG betroffen.</p> <p>Die im Umweltbericht (Stand 12.04.2021) auf Seite 28 vorgesehene Ersatzmaßnahme E3 „naturnahe Umgestaltung von Waldflächen im Auenbereich des Hagenbachtals wurde im Winter 2009 - 2010 (nach baurechtlichem Ökokonto) vollzogen und in das Ökokonto eingebucht. Zu einer Verwendung von Ökopunkten aus bereits vollzogenen Maßnahmen im Wald bestehen keine Bedenken, eine Neuanlage/Erweiterung/Änderung ist in den Unterlagen nicht ersichtlich.</p>	Kenntnisnahme.
1.2	<p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Der Bebauungsplanentwurf „Nagelsee – 1. Änderung“ greift auf das Areal des bereits rechtsverbindlichen Bebauungsplans „Nagelsee“ zurück und entspricht in den Grundzügen den Ausweisungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im näheren Umfeld des Plangebietes liegen 3 landwirtschaftliche Betriebe. Der am nächsten gelegene Betrieb liegt in ca. 150 m südwestlicher Entfernung im Gewann Breitwiesen und betreibt im Haupterwerb eine Schweinehaltung (ca. 250 Zuchtsauen, 1.050 Ferkelaufzuchtplätze, derzeit 200 Mastschweine) sowie eine Biogas-anlage.</p> <p>Im Jahre 2007 veranlasste die Gemeinde Aldingen bei der Firma iMA die gutachterliche Erstellung einer Geruchsmissionsprognose gemäß VDI 3471, um auszuschließen, dass für das ursprüngliche Plangebiet keine unzumutbaren Immissionen durch Geruch entstehen. Diese liegt dem Landwirtschaftsamt leider nicht mehr vor, so dass um Übersendung der Selbigen gebeten wird. Erst mit Vorlage der Untersuchungsergebnisse kann geprüft werden, inwieweit die damaligen Ergebnisse im Kontext mit der zwischenzeitlich umgesetzten, baurechtlich genehmigten Betriebsentwicklung des Landwirtschaftsbetriebes Mühlbach sowie der neuen VDI 3894 Blatt 1+2 noch Bestand haben. Eine aktualisierende Überarbeitung der Geruchsmissionsprognose durch die iMA wird empfohlen.</p> <p>Die dem Landwirtschaftsamt zur Stellungnahme vorgelegte Bebauungsplanänderung greift in seinen Festsetzungen schon jetzt neue Maßnahmen zur Konfliktminimierung auf. So werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zu- und untergeordnet sind (§ 1 Abs. 6 und 9 BauNVO), nun vollumfänglich ausgeschlossen. Diese Vorgehensweise findet ausdrückliche Unterstützung.</p>	<p>Die Geruchsmissionsprognose aus dem ursprünglichen Bebauungsplanverfahren wird dem Landwirtschaftsamt zur Verfügung gestellt.</p> <p>Im Ergebnis der Geruchsmissionsprognose zeigte sich, dass sowohl im Ist-Zustand als auch unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich umgesetzten Erweiterungsplanung des nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betriebes der Beurteilungswert der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) für Gewerbe- und Industriegebiete auf der Fläche des Gebietes „Nagelsee“ eingehalten wird.</p> <p>Die Planungshinweise des Gutachtens wurden in den Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigt (s. auch Begründung zum BPL Kap. 4).</p> <p>Durch die Planänderung ergeben sich keine veränderten Rahmenbedingungen, die eine Erneuerung des Gutachtens erfordern. Die räumliche Abgrenzung des Bebauungsplans bleibt unverändert, das Baugebiet rückt nicht näher an die landwirtschaftlichen Betriebe heran.</p> <p>Die nächstgelegenen Gewerbeflächen am westlichen Gebietsrand wurden unter Beachtung der Vorgaben der</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Im Wesentlichen verfolgt der Bebauungsplan-Änderungsentwurf planungsrechtliche Anpassungen zur Vorbereitung der Erschließung weitere Bauabschnitte innerhalb des schon bestehenden Industriegebietes. So die Maßgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 1 + Nr. 8b BauGB eingehalten werden, kann das Vorhaben vom Landwirtschaftsamt mitgetragen werden.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Geruchsimmissionsprognose in den letzten Jahren baurechtlich genehmigt und sind weitgehend bebaut.</p> <p>Mit der Bebauungsplanänderung soll für das gesamte Industriegebiet die Wohnnutzung gänzlich ausgeschlossen werden, um die Bauflächen vollumfänglich der gewerblichen Nutzung vorzubehalten und eventuelle Nutzungskonflikte mit schutzbedürftigen Wohnnutzungen auszuschließen. Damit ergibt sich auch in Bezug auf die Geruchsbelastung gegenüber den bisherigen Festsetzungen eine weitere Konfliktminimierung, die über das erforderliche Maß hinaus geht.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen wird davon ausgegangen, dass die Belange nach wie vor hinreichend berücksichtigt sind. Eine Erneuerung des Geruchsgutachtens wird insofern nicht für erforderlich gehalten.</p>
<p>1.3 1.3.1</p>	<p>Naturschutzbehörde</p> <p>Die Gemeinde Aldingen plant die erste Änderung des Bebauungsplans Nagelsee. Der Bebauungsplan wurde 2007 aufgestellt und ist mittlerweile teilweise bebaut. Die aktuelle Änderung dient vor allem der Anpassung der Erschließung. Dabei wird die geplante Ringerschließung durch Stichstraßen ersetzt. Außerdem sind Änderungen der Verkehrsgrünanlagen und der Retentionsflächen vorgesehen.</p> <p>Die Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben grundsätzlich zu. Es kann jedoch erst abschließend Stellung genommen werden, wenn (im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung) folgende Unterlagen vorgelegt bzw. überarbeitet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Unterlagen bezüglich Pflege des vorhandenen Naturdenkmals - Vorlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens für die Feldlerche - Überarbeitung der Festsetzungen entsprechend der unten genannten Voraussetzungen - Angaben zur Umsetzung der ausstehenden Ausgleichsmaßnahmen aus dem Jahr 2008 <p>Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.3.2</p>	<p>Schutzgebiete</p> <p>In Randlage des Geltungsbereichs befindet sich eine als Naturdenkmal geschützte Stieleiche. Das Naturdenkmal ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans dargestellt. Es werden jedoch keinerlei Festsetzungen zum Erhalt dieses Naturdenkmals getroffen.</p>	<p>Die als Naturdenkmal geschützte Stieleiche wurde bereits im ursprünglichen Bebauungsplan „Nagelsee“ lediglich nachrichtlich gemäß § 9 (6) BauGB in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p>Grundsätzlich ergibt sich eine Verpflichtung für den Erhalt bereits aus dem Schutzstatus als Naturdenkmal (gemäß</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>In der Plandarstellung der Anlage 1 zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist die Grünfläche, auf der sich der Baum befindet, als Änderungsbereich gekennzeichnet. Da die Fläche von der Änderung betroffen ist, ist der Erhalt der Stieleiche auch in den Festsetzungen des Bebauungsplans festzulegen.</p> <p>Auf S. 27 des Umweltberichts ist explizit angegeben, dass die entsprechende Vermeidungsmaßnahme V4 nicht in die Festsetzungen übernommen wurde. Begründet wird dies nicht. Auf S. 7 des Dokuments zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung (Anlage 2 zum Umweltbericht) wird der Verlust des Naturdenkmals als potenzielle Wirkung der Bebauungsplanänderung erwähnt. Die Änderung des Bebauungsplans darf jedoch nicht zum Verlust des Naturdenkmals führen.</p> <p>Die Pflege des Naturdenkmals ist mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Eine Rodung aus Verkehrssicherungsgründen ist nur nach vorheriger Abstimmung und entsprechender Ausnahmegenehmigung möglich.</p>	<p>§ 28 BNatSchG bzw. § 30 NatSchG BW), welches im Vergleich zur B-Plan Festsetzung die vorrangige Rechtsgrundlage darstellt.</p> <p>Auch wenn eine zusätzliche Sicherung durch die Festsetzung im B-Plan insofern entbehrlich ist, wird die Eiche im Plan nachgetragen und durch eine Pflanzbindung gemäß § 9 (1) Nr. 25b BauGB gesichert.</p>
1.3.3	<p>Artenschutz</p> <p>Die bisher unbebauten Flächen des Bebauungsplans sind als Habitat für die Feldlerche geeignet. Bei einer Kartierung wurden 2020 mehrere Feldlerchenreviere innerhalb des Geltungsbereichs sowie im weiteren Umfeld festgestellt.</p> <p>Die Ergebnisse werden durch eine aktuell laufende Kartierung überprüft. Außerdem werden potenzielle Ausgleichsflächen auf ein Vorkommen der Feldlerche untersucht. Die Untersuchungsergebnisse sowie die Planung der CEF-Maßnahmen ist vor der förmlichen Behördenbeteiligung zu ergänzen.</p> <p>Bei der Einschätzung, wie viele Feldlerchenreviere durch die Bebauung des übrigen Geltungsbereichs betroffen sind, ist auch die Kulissenwirkung der Bebauung unbedingt zu berücksichtigen.</p> <p>Da im Sommer 2021, nach der Ernte auf den betroffenen Feldern, bereits mit Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereichs begonnen werden soll, müssen die CEF-Maßnahmen zum Beginn der Brutzeit 2022 zwingend umgesetzt sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der beauftragte Biologe, Mathias Kramer, hat die erforderlichen Untersuchungen durchgeführt und eine Ausgleichskonzept für CEF-Maßnahmen vorgelegt.</p> <p>Dieses ist als Anlage beigefügt.</p>
1.3.4	<p>Eingriffsregelung und betroffene Ausgleichsflächen</p> <p>Für den Bebauungsplan Nagelsee wurden die planexternen Maßnahmen E1-E3 festgelegt und mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag im Frühjahr 2008 gesichert. Auf aktuellen Luftbildern ist zu erkennen, dass die Maßnahmen E1 und E2 noch nicht umgesetzt sind. Zum Stand der Umsetzung der Maßnahme E3 liegen der Naturschutzbehörde derzeit keine aktuellen Informationen vor.</p> <p>Da mit der aktuellen Bebauungsplanänderung auch die Überbauung großer Teile der bisher noch unbebauten Flächen des Geltungsbereichs einher geht, ist der noch ausstehende Ausgleich zeitnah umzusetzen. Hinsichtlich der Maßnahme E1 wird zudem eine Umplanung im Rahmen der aktuellen Bebauungsplanänderung empfohlen.</p> <p>Durch die vorgesehene lineare Gehölzpflanzung entlang der Flurstücke Nr. 4660, 4661 und 4663, Gemarkung Aldingen, entsteht vermutlich eine Kulissenwirkung, die angrenzende Feldlerchenreviere beeinträchtigen könnte (siehe oben).</p>	<p>Ersatzmaßnahme E1 - „Ufergehölzpflanzung mit Bäumen und Sträuchern“ wird zeitnah im Winterhalbjahr 2021 / 2022 umgesetzt. Entsprechend dem Vorschlag der Naturschutzbehörde werden Strauchgruppen und Niederhecken in lockerem Verbund gepflanzt.</p> <p>Ersatzmaßnahme E2 - „Grabenmulde flach ausschieben (Vernässungszone), Extensivierung von Wirtschaftsgrünland und Bepflanzung des Grabens mit Bäumen und Sträuchern“ wird zeitnah im Winterhalbjahr 2021 / 2022 umgesetzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Um dies zu verhindern, sollten anstatt eines durchgehenden Gehölzriegels eher kleine Strauchgruppen und Niederhecken gepflanzt werden, von denen eine geringere Kulissenwirkung ausgeht. Die Gemeinde wird außerdem um Mitteilung des Umsetzungsstands der Maßnahme E3 gebeten.</p>	<p>Ersatzmaßnahme E3 „Naturnahe Umgestaltung von Waldflächen im Auenbereich des Hagenbachtals“ wurde im Jahr 2009/2010 umgesetzt.</p>
1.3.5	<p>Durch die Änderungen des Bebauungsplans wird in ursprünglich vorgesehene Grünflächen eingegriffen, die als planinterne Ausgleichsmaßnahmen angerechnet wurden. Im Vorfeld hat die Naturschutzbehörde mit der Gemeinde abgestimmt, dass diese Eingriffe im Rahmen der Bebauungsplanänderung zu bilanzieren sind (vgl. Schreiben an Herrn Große Scharmann vom 28.01.2021). Die Bilanztafel für das Schutzgut Biotope ist in Anlage 2 zur Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung dargestellt. Die Bilanzierung erfolgt entsprechend unseren Vorgaben. Aus der Tabelle geht hervor, dass durch die Änderung des Bebauungsplans ein Kompensationsdefizit von 4.134 ÖP entsteht. Bei der Addition der Summen für die einzelnen Änderungsabschnitte ergibt sich jedoch eine Gesamtsumme von 4.104 ÖP. Die Abweichung ist zwar sehr gering und unerheblich, es wird jedoch empfohlen, die Bilanzierung auf ggf. vorhandene Rechenfehler zu überprüfen. Zur Kompensation sollen 6.484 ÖP vom baurechtlichen Ökokonto der Gemeinde abgebucht werden. Aktuell wird nicht klar, woher die zusätzlichen 2.350 ÖP kommen.</p>	<p>Die Bilanzierung vom 12.04.2021 wurde zwischenzeitlich aktualisiert. Nach den Änderungen im Bebauungsplan „Nagelsee - 1. Änderung“ entsteht ein Kompensationsdefizit von 9.615 Ökopunkten (Tabelle vom 29.05.2021). Diese werden vom Ökokonto der Gemeinde abgebucht.</p>
1.3.6	<p>Eingriffe in das Schutzgut Boden scheinen nicht mit Ökopunkten bilanziert worden zu sein. Diesbezüglich wird um Klarstellung im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung gebeten.</p>	<p>Der Verlust von 528 m² Grünflächen im Rahmen des BPlans „Nagelsee- 1. Änderung“ stellt grundsätzlich eine umweltrelevante Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. In Bezug auf die Größe des Plangebietes von rd. 180.000 m² handelt es sich jedoch um eine sehr geringe Fläche. Zu berücksichtigen ist, dass der Verlust dieser Grünflächen zu einem hohen Anteil im Bereich der Leitungstrassen der Bodensee-Wasserversorgung und der GVS-Gasleitung, im Umfeld von Retentionsbecken und Versorgungsanlagen stattfinden, so dass durch den Bau dieser Anlagen bereits Veränderungen der natürlichen Böden entstanden sind oder noch entstehen werden.</p>
1.3.7	<p>Aus dem Ökokonto der Gemeinde soll die Maßnahme „Lange Furchen“ aus dem Bebauungsplan „Industriegebiet West, 1. Änderung“ zugeordnet werden. Bei dem Bebauungsplan gab es einen Kompensationsüberschuss, der auf das Ökokonto verbucht wurde. Gegen die Anrechnung der Ökopunkte aus dieser Maßnahme hat die Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken. Es</p>	<p>Die Anregung betrifft nicht den Bebauungsplan „Nagelsee - 1. Änderung“. Die Gemeinde wird sich, außerhalb des</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>wird jedoch darauf hingewiesen, dass im öffentlich-rechtlichen Vertrag für den Bebauungsplan „Industriegebiet West, 1. Änderung“ ein Monitoring der betroffenen Ausgleichsmaßnahme gefordert wurde. Der erste Monitoringdurchgang war für das erste Jahr nach Maßnahmenumsetzung vorgesehen. Nach Kenntnis der Naturschutzbehörde hätte dies im Jahr 2020 durchgeführt werden sollen.</p> <p>Der Naturschutzbehörde liegt aktuell jedoch noch kein entsprechender Monitoringbericht vor. Es wird um Mitteilung gebeten, wann die Maßnahme umgesetzt wurde und ob ein entsprechendes Monitoring bereits beauftragt ist. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das Monitoring zeitnah für 2022 zu beauftragen.</p>	<p>Bebauungsplanverfahrens mit dem Hinweis befassen und die Naturschutzbehörde informieren.</p>
<p>1.3.8</p>	<p>Festsetzungen</p> <p>Bereits zum jetzigen Zeitpunkt sind die Festsetzungen wie folgt zu überarbeiten: Der Erhalt der als Naturdenkmal geschützten Stieleiche ist über die Festsetzungen des Bebauungsplans zu sichern.</p> <p>Die Festsetzung Nr. 13.3 zur insektenschonenden Beleuchtung kann nicht als ausreichend angesehen werden. Aufgrund der exponierten Lage sind konkretere Vorgaben erforderlich, um die Umgebung vor Lichtimmissionen zu schützen. Prinzipiell sind Lichtemissionen, die in den oberen Halbraum und in die Horizontale emittiert werden, zu vermeiden. Die Abstrahlungsgeometrie sollte in möglichst steilen Winkeln von oben nach unten gestaltet werden und möglichst geringe Leuchtdichten aufweisen. Abstrahlungen in flachen Winkeln und insbesondere in Abstrahlwinkeln >70° sind soweit möglich zu vermeiden. Grünflächen, Gehölzpflanzungen oder andere Freiflächen dürfen nicht angeleuchtet werden. Die Farbtemperatur ist auf 3000 Kelvin zu beschränken. Die Empfehlungen des Leitfadens zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen (BfN Skript 543 https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript543.pdf) sind zu beachten.</p> <p>Beim Pflanzgebot 3 sollte für den gehölzfreien Bereich der nicht überbaubaren Grundflächen eine Gestaltung als Schottergarten ausgeschlossen werden. Diesbezüglich wird auch auf §21a NatSchG BW verwiesen.</p> <p>Um Ausfälle bei den Gehölzpflanzungen zu vermeiden und den Bewässerungsaufwand zu minimieren, sollte eine automatische Tröpfchenbewässerung festgesetzt oder zumindest empfohlen werden.</p>	<p>Die Stieleiche wird der Anregung entsprechend durch eine Pflanzbindung nach § 9 (1) Nr. 25b BauGB im B-Plan gesichert.</p> <p>Die Festsetzungen zur insektenverträglichen Außenbeleuchtung werden der Anregung entsprechend ergänzt.</p> <p>Ein Ausschluss von Schottergärten ergibt sich bereits aus deren naturschutzrechtlichem Verbot nach § 21a NatSchG BW sowie aus § 9 LBO BW.</p> <p>Zudem ist in den Örtlichen Bauvorschriften zum B-Plan bereits geregelt, dass <i>„die nicht überbauten Flächen der Grundstücke, mit Ausnahme der betrieblich erforderlichen, befestigten Nutzflächen, gärtnerisch als Grün- oder Pflanzflächen anzulegen sind“</i>.</p> <p>Der Anregung entsprechend wird der Begriff der „Schottergärten“ ergänzt</p> <p>Auch wenn die Festsetzungen zum Pflanzgebot 3 eine ordnungsgemäße Herstellung, Pflege und Unterhaltung der Pflanzungen bereits voraussetzen, wird eine Empfehlung für eine Tröpfchenbewässerung ergänzt.</p>
<p>1.4</p>	<p>Straßenbaubehörde</p> <p>Das Industriegebiet „Nagelsee“ befindet sich an einem räumlich von der Ortslage abgesetzten Standort, etwa 800 m südwestlich des Siedlungsrandes der Gemeinde Aldingen. Die Erschließung des Plangebiets ist durch einen bereits bestehenden Anschluss an die K 5910 gesichert.</p> <p>Da der Anschluss des Plangebiets an das überregionale Straßenverkehrsnetz gesichert ist und keine klassifizierte Straße unmittelbar durch die geplante Änderung des Bebauungsplans tangiert wird,</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>bestehen seitens der Straßenbaubehörde unter Einhaltung der folgenden Auflage keine Bedenken gegen den Bebauungsplan:</p> <p>Aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan können keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der K 5910 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden.</p>	
<p>1.5 1.5.1</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt: <u>Kommunales Abwasser</u></p> <p>Wenn vom bisherigen Entwässerungssystem abgewichen wird, dann ist die geänderte Entwässerung mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.</p>	<p>Gegenstand der Planänderungen sind u.A. Änderungen bei den Grün- und Retentionsflächen im zentralen Bereich. Die dort entfallenden Retentionsflächen sind jedoch nicht Gegenstand des ursprünglichen Entwässerungskonzeptes.</p> <p>Im südöstlichen Bereich wird die ursprünglich geplante Retention unter Beibehaltung der Flächengröße auf die südliche Seite der BWV Leitung verlegt.</p> <p>Die Änderung wird im Rahmen der Detailplanung mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt.</p>
<p>1.5.2</p>	<p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Den Unterlagen liegt eine Eingriffsbewertung für das Schutzgut Arten und Biotope bei. Für das Schutzgut Boden wurde keine Eingriffsermittlung vorgenommen.</p> <p>Durch die Änderungen kommt es beim Schutzgut Boden zu einem geringfügigen zusätzlichen Eingriff von ca. 530 m² durch Flächenversiegelung und durch die Umwidmung von weiteren 70 m² in nicht überbaubare Grundstücksflächen und Retentionsbecken.</p> <p>Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Flächenveränderungen kann von Seiten Schutzgut Boden auf eine Bilanzierung für das Schutzgut Boden verzichtet werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.5.3</p>	<p>Durch die Änderung des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (seit 01.01.2021) wird die Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m² Flächeninanspruchnahme eines Vorhabens (gemäß Planung zuzüglich der bauzeitlich bedingten Flächeninanspruchnahme) und ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme zusätzliche die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung erforderlich.</p>	<p>Die Forderung zur Aufstellung eines Bodenschutzkonzeptes ab 5.000 m² bzw. einer bodenkundlichen Baubegleitung ab 10.000 m² Flächeninanspruchnahme betrifft die konkrete Genehmigungsplanung der Bauvorhaben.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis auf § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
1.5.4	<p>In der Planungsphase sowie bei Umsetzung der Baumaßnahmen sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zu berücksichtigen. Nachfolgende Vermeidungs-/ Minimierungsmaßnahmen sind in den Festsetzungen oder den Hinweisen zum Bebauungsplan aufzunehmen, um deren Berücksichtigung durch die Planungsbüros bzw. die Bauherren sicherzustellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf die Minimierung der Bodenversiegelung ist zu achten (z.B. flächensparende Planentwürfe, mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Garagen in das Gebäude, Anlegung von Parkdecks, geländeangepasste Bauweise). - Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht auf Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für Zuwegungen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze und Lagerplätze, wenn Belange des Grundwasserschutzes dem nicht entgegenstehen). - Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück,) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase für Erschließungs- und Baumaßnahmen zu berücksichtigen. Die Aufstellung eines Bodenschutzkonzepts, Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzepts für den anfallenden Bodenaushub, wird empfohlen. - Bei einer Flächenneuanspruchnahme durch einen Vorhabenträger von über 0,5 ha (5.000 m²) ist der Bodenschutzbehörde ein Bodenschutzkonzept vorzulegen. Übersteigt die Flächeninanspruchnahme einen Hektar (10.000 m²) ist zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu beauftragen. - Bei einem verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Bodenaushubanfall von mehr als 500 m³ ist der Baurechtsbehörde ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen, das durch die Abfallrechtsbehörde geprüft wird. -Eine Verwertung von Erdmaterial hat auf Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen. Die Verwertung ist der Bodenschutzbehörde nachzuweisen. - Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial, das frei von bodenfremden Beimengungen ist und nicht verwertbar ist, ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Beseitigung hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen. - Bei geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober-)Böden auf Gemarkung Aldingen ist bei einer etwaigen Wiederverwendung oder Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Aldingen mit dem Landratsamt, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen. - Die Verwendung von Bauschutt (z.B. für evtl. Auffüllvorhaben im Bereich des Baugeländes, zum Verfüllen von Baugruben, zum Anlegen von Wegen, o.ä.) wird ausdrücklich untersagt. - Wird auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, dann darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes werden im B-Plan entsprechend aktualisiert und ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und bekannter Herkunft sein.</p> <p>Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes, Wasserwirtschaftsamt einzuholen.</p> <p>Bei den Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 einzuhalten sowie die Rechtsvorschrift § 12 BBodSchV ist zu beachten.</p> <p>Darüber hinaus wird auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist, verwiesen.</p>	
1.5.5	<p>Oberirdische Gewässer</p> <p>Um Schäden im Gewässerbett aufgrund der zusätzlichen hydraulischen Belastung zu verhindern, sind im Baugebiet dezentrale Regenrückhaltebecken vorgesehen. Zusätzlich soll Niederschlagswasser, das über verschmutzte Flächen abfließt mit vorgeschalteten Behandlungsanlagen gereinigt werden.</p> <p>Der Sulzbach oberhalb der Ortslage weist augenscheinlich, nach Geruch und den enthaltenen Makrozoobenthos-Organismen, eine schlechte Gewässergüte auf. Ob diese aus Düngemiteleinträgen (Landwirtschaft) oder von Schmutzstößen bei Niederschlägen aus der deponieumlaufenden Verdolung verursacht wird, konnte bei einer Ortsbegehung bislang nicht abschließend geklärt werden. Trotzdem erscheint es sinnvoll eine zentrale Regenwasserbehandlungsanlage (z.B. als Muldenversickerung oder bewachsenen Horizontalbodenfilter) in der Aue unterhalb der Erdeponie, nahe der Brunnenfassung, zu erstellen. Durch zentrale Anlagen würden Kosten gespart und der potentielle Schmutzstoß aus der deponieumlaufenden Verdolung könnte aufgefangen werden.</p> <p>Der östliche sowie der westliche Weidengraben sind durch häufiges Trockenfallen und geringes Wasserdargebot gekennzeichnet. Durch die lange Verdolung im Deponiebereich ist keine Längsvernetzung mit dem Lebensraum Sulzbach gegeben. Deshalb können Ersatzmaßnahmen an den beiden Weidengräben kaum einen gewässerökologischen Gewinn erzielen. Die vorgesehenen Gräben im Bebauungsgebiet sind charakteristische Entwässerungsgräben und können aufgrund des impulsartigen Wasserdargebots und mangelnder Längsvernetzung keine gewässerökologische Funktion erfüllen. Deshalb schlägt das Wasserwirtschaftsamt gradlinige, kostengünstige Entwässerungsgräben im Baugebiet vor. Die Kostenersparnis sowie die Kosten für die Ersatzmaßnahmen E1 und E2 sollten für ökologisch wertvolle Maßnahme auf der Gemarkung Aldingen verwendet werden. Maßnahmenvorschläge können dem Gewässerentwicklungsplan der Gemeinde entnommen werden.</p> <p>Sollte die Gemeinde noch keinen Gewässerentwicklungsplan besitzen, möchten wird darauf hinweisen, dass Gemeinden gesetzlich verpflichtet sind (§ 68 a Wassergesetz) Gewässerentwicklungspläne</p>	<p>Die Hinweise bzw. der beschriebene Sachverhalt zur Gewässergüte der nachgelagerten Gewässerabschnitte können im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung nicht gelöst werden und sind insofern unabhängig vom Bebauungsplanverfahren zu behandeln.</p> <p>Die Hinweise und Vorschläge einer gradlinigen Grabenführung werden aufgenommen und im Rahmen der weiteren Detailplanung und Umsetzung der Entwässerungsgräben berücksichtigt.</p> <p>Die bereits im Ursprungsbebauungsplan festgelegten Maßnahmen E1 und E2 dienen auch der Eingriffsminimierung in Bezug auf die Auswirkungen des exponiert gelegenen Industriestandortes auf das Landschaftsbild.</p> <p>Zur Unterstützung der landschaftsgerechten Einbindung des Gebietes sollen die Maßnahmen beibehalten und umgesetzt werden.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	aufzustellen. Zurzeit werden Gewässerentwicklungspläne mit 70% bezuschusst. Genauere Auskünfte erhalten Sie vom Wasserwirtschaftsamt (Herrn Kamutzky, Tel.: 07461/926-5812).	
1.5.6	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belang des Hochwasserschutzes zu berücksichtigen.	In Anbetracht der Topografie des Geländes und unter Berücksichtigung des geplanten umlaufenden Systems von Entwässerungsgräben, kann eine Gefährdung des Baugebietes durch zufließendes Oberflächenwasser (wie etwa bei Starkregenereignissen oder bei Schneeschmelze) weitgehend ausgeschlossen werden. Bezüglich des Restrisikos regelt das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die grundsätzliche Verpflichtung für die jeweiligen Bauherren und Eigentümer „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.“ (§ 5 Abs. 2 WHG).
1.6	Andere Ämter und Fachbehörde des Landratsamtes Von Seiten der übrigen Ämter und Fachbehörden des Landratsamtes werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme.
2	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht Schreiben vom 19.04.2021	
2.1	Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da der Bebauungsplanänderungsentwurf (außer bspw. im Bereich einiger Verkehrsflächen, der Retentionsflächen im zentralen Bereich sowie im östlichen Teil der im wirksamen Flächennutzungsplan entlang der Gasleitung der GVS ausgewiesenen Grünachse) im Wesentlichen den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entspricht	Kenntnisnahme.
2.2	Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg besitzt das Plangebiet die Funktion eines „schutzbedürftigen Bereichs für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur) i. S. d. Grundsatzes 3.2.2 Regionalplan. Zudem befinden sich südwestlich des Plangebiets drei landwirtschaftliche Betriebe (davon zwei mit Schweinehaltung), von denen der dem Gewerbegebiet am nächsten gelegene Hof eine Biogasanlage betreibt (ca. 100 m südwestlich). Obwohl der fragliche Bereich schon heute im wirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche enthalten ist und für diese Fläche auch bereits ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan	Kenntnisnahme. (siehe hierzu Ziff. 1.2)

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>besteht, sollten insoweit deshalb auch die Belange der Landwirtschaft in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden.</p> <p>Darüber hinaus sollte sichergestellt sein, dass sich aus der Nähe des Plangebiets zu den drei o. g. landwirtschaftlichen Betrieben keine unzumutbaren Immissionskonflikte (vor allem auch durch Gerüche) ergeben (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB i. V. m. Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP).</p> <p>Der in der Bebauungsplanbegründung enthaltene Verweis auf die bereits zum Ursprungsbebauungsplan erstellte Geruchsimmisionsprognose aus dem Jahr 2007 sowie die vor diesem Hintergrund auch im aktuellen Bebauungsplanänderungs-entwurf vorgesehenen Festsetzungen zur Vermeidung bzw. Minimierung von weiteren Geruchsbelastungen werden daher grundsätzlich begrüßt. Ob hiermit den Belangen des Immissionsschutzes ausreichend Rechnung getragen wird, kann jedoch von der höheren Raumordnungsbehörde nicht beurteilt werden. Wir regen in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit dem Gewerbeaufsichts- sowie dem Landwirtschaftsamt an.</p>	
2.3	<p>Ob bzw. inwieweit die zum Bebauungsplanentwurf vorgelegte „ergänzende Umweltprüfung“ (mit einer Eingriffs-/Ausgleichs-Bilanzierung und einer Bestandserfassung der Feldlerche) sowie die darin für notwendig erachteten und im eigentlichen Bebauungsplanentwurf selbst letztlich konkret festgesetzten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.</p>	Kenntnisnahme.
3	Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Schreiben vom 11.05.2021
3.1	<p><u>Geotechnik</u></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Jurensismergel-Formation (Unterjura) sowie der Opalinuston-Formation (Mitteljura), welche stellenweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Darüber hinaus wurde im Vorfeld der Erschließung des Industriegebietes eine Baugrundvoruntersuchung durch die Gemeinde beauftragt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Bei den Gesteinen der Jurensismergel-Formation ist mit Ölschiefergesteinen zu rechnen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen.</p> <p>Die anstehenden Gesteine der Opalinuston-Formation neigen in Hanglage bzw. im Bereich von Baugrubenböschungen /-wänden zu Rutschungen.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich Fernwasserversorgungsanlagen des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung (ZVBWV). Das LGRB geht davon aus, dass der ZVBWV im Anhö-rungsverfahren ebenfalls beteiligt ist und dessen Sicherheitsauflagen beachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	
3.2	<p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise und Anregungen vorzubringen.</p> <p><u>Bergbau</u> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><u>Geotopschutz</u></p>	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
4	Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen Schreiben vom 22.04.2021	
4.1	<p>gegen die Änderung des im Betreff genannten Bebauungsplanes bestehen auf Grundlage der bisher vorgelegten Planunterlagen seitens der Stadt Spaichingen keine Bedenken.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.
5	BUND Ortsgruppe Spaichingen Schreiben vom 27.04.2021	
5.1	<p>Aus Sicht des BUND ergibt sich durch die Änderungen kein neuer relevanter Sachverhalt. Wir sind damit einverstanden.</p>	Kenntnisnahme.
6	Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stgt. Schreiben vom 23.04.2021	
6.1	<p>Quer durch Ihren geplanten Bebauungsbereich verlaufen die oben genannten Versorgungsanlagen der Bodensee-Wasserversorgung (BWV).</p> <p>Der Bebauungsplan weist das Leitungsrecht zu Gunsten der BWV - und als Verkehrsgrün-Fläche aus (LR3). Textlich ist das LR3 der Gasversorgung Süddeutschland (GVS) zugewiesen worden. Bitte korrigieren Sie dies.</p> <p>Die betroffenen Anlagen der BWV befinden sich mittig innerhalb eines Schutzstreifens von 10 m Breite. Der Schutzstreifen ist über Grunddienstbarkeiten bzw. entsprechenden Vereinbarungen rechtlich gesichert.</p> <p>Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) müssen mindestens einen Abstand von 2m zu unserem Schutzstreifen aufweisen.</p> <p>Bitte passen Sie Ihren Bebauungsplan entsprechend an. Nur so können wir Ihrem Vorhaben zustimmen.</p>	Die Hinweise und Anregungen der BWV wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
6.2	<p>Die im Schutzstreifen geltenden Nutzungseinschränkungen sind unseren Schutz- und Sicherheitshinweisen zu entnehmen.</p> <p>Unter anderem sind der BWV nachfolgend aufgeführte Maßnahmen bzw. Planungen rechtzeitig vorab schriftlich zur Freigabe vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baumaßnahmen auf Flurstücken mit Versorgungsanlagen der BWV (Gebäude, Wege- Gewässerausbau usw.) - Geländeänderungen (Abtragung, Aufschüttung, Befestigung etc.) - Querungen von Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser etc.) - Maßnahmen außerhalb des Schutzstreifens, mit nachteiligen Beeinträchtigungen auf BWV-Anlagen (Gründungen, Hangabtragungen u. ä.). - Die Detailplanung für die Straßenbaumaßnahme <p>Zum sicheren Betrieb und zur Reduzierung von späteren Folgeaufwendungen bitten wir die nachgenannten Punkte in Ihre weitere Planung einzubeziehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bündelung von kreuzenden Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich von BWV-Trassen. - Gewährleistung des uneingeschränkten Zugangs zu den BWV-Anlagen durch Ausweisung von öffentlichen Flächen im Bereich des Schutzstreifens wie bspw. Grünflächen, Wege etc. - Beim Durchfahren von Privatflächen ist mindestens alle 20 m eine direkte Zufahrtsmöglichkeit zu den Versorgungsanlagen der BWV über öffentliche Flächen oder ausgewiesene Zufahrtswege zu gewährleisten. Dies gilt z. B. bei gebäuderückseitiger Lage der Versorgungsanlagen mit Angrenzung an weitere private oder schwer zugängliche Grundstücke. - Übertrag der bestehenden Leitungsrechte der BWV auf neu ausgewiesene Grundstücke im Rahmen der Baulandumlegung, Flurbereinigung etc. Dies gilt auch für öffentliche Flächen wie Straßen, Wege usw. - Verbot von Pflanzen von Bäumen und tiefwurzelndem Gehölz. <p>Für die Berücksichtigung unserer Belange möchten wir uns im Voraus bedanken und bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise der BWV betreffen die Erschließungsmaßnahmen und ggfs. private Bauvorhaben im Nahbereich der BWV-Leitung.</p> <p>Die Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
7	Netze BW GmbH, Tuttlingen Schreiben vom 16.04.2021	
7.1	<ul style="list-style-type: none"> - Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zur Stromversorgung ein 0,4-kV & 20-kV-Kabelnetz sowie zwei Umspannstationen der Netze BW GmbH. Diese Netze inkl. der Umspannstationen werden auch in absehbarer Zukunft Bestand haben, grundlegende Änderungen sind nicht geplant. 	<p>Die Planunterlagen wurden den Hinweisen entsprechend ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<ul style="list-style-type: none"> - In den Planunterlagen ist eine der genannten Umspannstation [im beigefügten Plan rot dargestellt] noch nicht eingetragen. Wir bitten Sie diese Umspannstation, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, in den Bebauungsplan aufzunehmen. - Im Bereich des eingetragenen Leitungsrecht mit der Bezeichnung „LR-1“ befindet sich auch ein 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH. Wir bitten sie deshalb die Unterlagen zu ergänzen, dass das vorhandene Leitungsrecht auch zu Gunsten der Netze BW GmbH benötigt wird. <p>Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	
8	Deutsche Telekom AG, Donaueschingen Schreiben vom 16.04.2021	
8.1	<p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener Telekommunikationslinien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer Telekommunikationsinfrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Für einen eventuellen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise zum weiteren technischen Ausbau des Baugebietes werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
9	Terranets bw GmbH, Stuttgart Schreiben vom 30.04.2021	
9.1	<p>Wie bereits bekannt ist und Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen können, verlaufen im südlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches des oben genannten Bebauungsplanes die Erdgashochdruckleitung Bodensee-Leitung BOD DN 300 MOP 67,5 bar sowie parallel dazu verlegte Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH.</p> <p>Die Gasfernleitung und die Kabel sind gemäß der Vorschriften über Gashochdruckleitungen zur Sicherung ihres Bestandes, des Betriebes und der Instandhaltung sowie gegen Einwirkungen von außen in einem Schutzstreifen verlegt.</p> <p>Der Schutzstreifen hat eine Breite von 8 m (je 4 m beiderseits der Rohrachse) und ist durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch dinglich gesichert.</p>	<p>Der Leitungsschutzstreifen ist den Hinweisen entsprechend im Bebauungsplan ausgewiesen.</p> <p>Die Hinweise der terranets bw GmbH werden in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
	<p>In dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasfernleitung und Kabel keine Gebäude oder baulichen Anlagen errichtet werden. Auch Dachvorsprünge, Schachtbauwerke oder sonstige An- und Aufbauten dürfen nicht in den Schutzstreifen und dessen Lichtraum hineinragen. Darüber hinaus dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und den Betrieb der Gashochdruckanlagen beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>So sind unter anderem das Einrichten von Dauerstellplätzen (z.B. für Container, Wohnwagen usw.), das Lagern von schwer zu transportierenden Materialien und Silage sowie das Anpflanzen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Schutzstreifenbereich nicht zulässig.</p> <p>Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf im Vorfeld der schriftlichen Gestattung durch die terranets bw GmbH.</p> <p>Vor diesem Hintergrund haben wir keine Einwände gegen den Bebauungsplan, wenn diese Vorgaben sowie die beigefügten Auflagen und Technischen Bedingungen der terranets bw GmbH im Rahmen der Gesamtplanung zwingend beachtet und eingehalten werden. Hierzu ist es notwendig, in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Im zeichnerischen Teil ist der Verlauf der Gasfernleitungsanlagen gemäß der Planzeichenverordnung einschließlich der Schutzstreifen darzustellen und als von der Bebauung absolut freizuhalten Fläche auszuweisen. Diese Forderungen sind in der aktuellen Fassung des Bebauungsplanes bereits erfüllt. Bitte ändern Sie noch die Bezeichnung von GVS auf terranets bw GmbH ab.</p> <p>Bei der Neuaufteilung von Grundstücken ist darauf zu achten, dass vorhandene Dienstbarkeiten auf die neu entstehenden Flurstücke übertragen werden.</p> <p>Vor der Durchführung von Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gashochdruckanlagen haben können, ist die terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen terranets bw GmbH Betriebsanlage Süd/Deißlingen</p> <p>Auf Mittelhardt 4, 78652 Deißlingen, Telefon 07425 3398-0, Telefax 07425 3398-2509 zu verständigen, damit notwendige Sicherheitsabstände/Schutzmaßnahmen abgestimmt werden können.</p> <p>Maßgeblich für die exakte Lage der Gasfernleitungen und der Telekommunikationskabel ist grundsätzlich deren Ausweisung durch unsere Betriebsbeauftragten, da die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wiedergeben.</p> <p>Wir bitten Sie, die Unterlagen entsprechend dieser Stellungnahme anzupassen und uns weiter an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.</p>	

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange	Beschlussvorschlag <i>Abwägungsbeschluss gemäß § 1 Abs. 7 BauGB</i>
10	ExxonMobil Produktion Deutschland GmbH Schreiben vom 20.04.2021	
10.1	<p>Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr.</p> <p>Von dem hier angezeigten Vorhaben ist eine verfüllte Bohrung der o.g. Gesellschaften betroffen. Details hierzu können Sie den beigefügten Planunterlagen entnehmen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden.</p> <p>Die verfüllte Bohrung hat einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf. Darüber hinaus muss die Bohrung jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben. Die ETRS89/UTM-Koordinaten dienen der unverbindlichen Vorinformation. Unsere heutige Stellungnahme bezieht sich auf den derzeitigen Planungsstand. Laufende Baumaßnahmen sowie zukünftige Planungen sind in dieser Stellungnahme nicht enthalten.</p>	<p>Die angesprochene Bohrung liegt im Bereich eines bebauten Grundstückes am westlichen Rand des Industriegebietes.</p> <p>Der Standort ist bereits seit Jahren durch einen Gewerbebetrieb bebaut. In der Örtlichkeit ist kein Bohrloch zu sehen. Auch besteht keinerlei Information / Sicherung im Grundbuch. Die Fläche wird derzeit ohne Einschränkungen betrieblich genutzt.</p> <p>Eine erneute Nachfrage bei ExxonMobile hat ergeben, dass die Bohrung im Jahr 1978 zum Zweck der „Untersuchung der bituminösen Schiefer des lias epsilon“ durchgeführt wurde und die Bohrung wieder verfüllt wurde (s. erneute Stellungnahme vom 28.04.2021).</p>
10.2	<p>Erneute Stellungnahme vom 28.04.2021:</p> <p>zu dieser Bohrung kann ich Ihnen nach kurzer Recherche sagen, dass diese 1978 nur bis in eine Tiefe von 33 m abgeteuft wurde und nur eine Untersuchungsbohrung war. Da diese nie fündig bzw. produktiv war, sollte hier auch keine Gefahr von ausgehen.</p> <p>Zusätzlich kann ich Ihnen berichten, dass diese auch bei der zuständigen Behörde LGRB erfasst ist. Diese historischen Bohrungen sind natürlich an der Erdoberfläche nicht mehr sichtbar und wurden früher womöglich direkt wieder verfüllt und meist so 2 m unter Geländeoberkante geschnitten. Diese alten Bohrungen liegen in der Zuständigkeit der Bergbehörde.</p>	<p>Da auch die Beteiligung des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung keine weiteren Erkenntnisse zu dem Sachverhalt erbracht hat, wird nicht davon ausgegangen, dass das Loch für die weitere Grundstücksnutzung von Relevanz ist oder der Bereich einer Sicherung / Freihaltung bedarf.</p> <p>Die ExxonMobile sowie das LGRB werden weiterhin am Verfahren beteiligt.</p>
11	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch Öffentliche Auslegung (16.04.2021 bis 17.09.2021)	
11.1	Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen, Hinweise oder Anregungen zum Bebauungsplan eingebracht.	Kenntnisnahme.

Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine (weitere)Stellungnahme:			
	RP Stuttgart, Abt. 8, Landesamt für Denkmalpflege	Keine Stellungnahme	
	Regionalverband SBH	Keine Stellungnahme	
	LNV Landesnaturschutzverband BW, Stgt.	Keine Stellungnahme	
	NABU BW, Stuttgart	Keine Stellungnahme	
	bnNETZE GmbH (Badenova), Freiburg	Schreiben vom 26.04.2021	Keine Einwendungen, Bedenken und Anregungen.
	ENRW Energieversorgung, Rottweil	Keine Stellungnahme	
	Unitymedia Kabel BW (Vodafone)	Schreiben vom 17.05.2021	Gegen die Planung haben wir keine Einwände.
	Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr	Schreiben vom 06.05.2021	Aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine Einwände.
	Handwerkskammer, Konstanz	Keine Stellungnahme	
	IHK, VS	Keine Stellungnahme	
	Stadt Rottweil	Keine Stellungnahme	
	Gemeinde Denkingen	Keine Stellungnahme	
	Stadt Trossingen	Schreiben vom 17.05.2021	Die Stadt Trossingen hat keinerlei Einsprüche gegen die eingereichten Unterlagen.
	Gemeinde Frittlingen	Schreiben vom 19.04.2021	Da Belange der Gemeinde Frittlingen nach unserer Beurteilung nicht berührt werden, erheben wir keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.
	Gemeinde Deißlingen	Schreiben vom 22.04.2021	Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung nicht betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.